

GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSRATS DES KOMMUNALUNTERNEHMENS „KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU“

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Kreisklinken Unterallgäu“, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Kommunalunternehmen genannt) gibt sich auf der Grundlage der Unternehmenssatzung gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 14 folgende Geschäftsordnung:

1. Rechtsgrundlage des Geschäftsganges

Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Landkreisordnung, nach der Unternehmenssatzung und dieser Geschäftsordnung wahr.

2. Obliegenheiten der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Ausübung ihres Amtes die Interessen des Kommunalunternehmens zu wahren. Sie sind verpflichtet, während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf in allen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gilt Art. 14 LKrO für die Verwaltungsratsmitglieder entsprechend.

3. Vorsitz

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen. Für den Fall seiner Verhinderung leitet die Sitzungen sein Stellvertreter.

4. Sitzungen

4.1. Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Verwaltungsrat muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

4.2. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

4.3. Der Vorstand, die Ärztlichen Direktoren und die Pflegedienstleiter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates kann ein Mitglied des Personalrates beigezogen werden.

Mit Zustimmung des Verwaltungsrates können weitere Personen teilnehmen, wenn deren Teilnahme zweckdienlich ist.

4.4. Verwaltungsratssitzungen finden in der Regel in der Kreisklinik Mindelheim statt.

5. Tagesordnung und Anträge

- 5.1. Für die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Tagesordnung aufzustellen. Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- 5.2. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 5.3. Der Verwaltungsrat beschließt anhand der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung.
- 5.4. Dem Vorstand kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu, den Ärztlichen Direktoren und den Pflegedienstleitern in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.

6. Beschlüsse

- 6.1. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss.
- 6.2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind bei Beschlüssen nicht zulässig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Einladung

- 7.1. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Verwaltungsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag, Tageszeit und Tagesordnung.
- 7.2. Die Einladung muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

8. Beschlussfähigkeit

- 8.1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird nach Maßgabe der Satzung des Kommunalunternehmens vertreten.
- 8.2. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden.

9. Niederschrift

- 9.1. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese enthält die folgenden Angaben:
- 9.1.1. Tag und Ort der Niederschrift,
 - 9.1.2. den tatsächlichen Vorsitzenden,
 - 9.1.3. die Namen der anwesenden Verwaltungsräte,
 - 9.1.4. die Namen der abwesenden Verwaltungsräte und die Angabe des Abwesenheitsgrundes,
 - 9.1.5. die Namen der sonstigen Anwesenden,
 - 9.1.6. die endgültige Tagesordnung,
 - 9.1.7. den wesentlichen Inhalt der Beratung,
 - 9.1.8. die gestellten Anträge,
 - 9.1.9. die Beschlüsse
 - 9.1.10. das Abstimmungsergebnis.
- 9.2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. In der folgenden Sitzung ist die Niederschrift zur Genehmigung aufzulegen. Sie ist genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden.

10. Obliegenheiten des Vorstandes gegenüber dem Verwaltungsrat

- 10.1. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates begründete Beschlussvorschläge rechtzeitig zuzuleiten.
- 10.2. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zu erstatten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Vorgänge und Angelegenheiten, die für das Kommunalunternehmen von erheblicher Bedeutung sein können, verlangen.

11. Eilkompetenz des Vorstandes

In dringenden Fällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

12. Diese Geschäftsordnung tritt am 28. Februar 2001 in Kraft.